

Satzung der
Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft
Ortsgruppe Baumholder 1964 e.V.
vom 12.September 2015

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Präambel	2
§ 1 Name, Bereich und Sitz	3
§ 2 Aufgaben	4/5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	5
§ 4 Beiträge	6
§ 5 Mitgliedschaft	7
§ 6 Maßregelungen	8
§ 7 Rechtsmittel	8
§ 8 Gliederungen	8
§ 9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen	8
§ 10 Jugend	9
§ 11 Vereinsorgane	9
§ 12 Mitgliederversammlung	10-11
§ 13 Vorstand	11-13
§ 14 Wahlen	13/14
§ 15 Kommissionen	14
§ 16 Ehrenrat	14
§ 17 Prüfungen	14
§ 18 DLRG-Material	15
§ 19 Ehrungen	15
§ 20 Satzungsänderungen	15
§ 21 Auflösung	15/16
§ 22 Datenschutz	16
§ 23 Schlussbestimmung und Verabschiedung	16/17

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich, humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbindlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

§ 1 Name, Bereich und Sitz

- (1) Die Ortsgruppe Baumholder e.V. ist eine Gliederung der am 9.10.1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (abgekürzt DLRG).
- (2) Ihr Name lautet:

DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
Ortsgruppe Baumholder e.V.

(abgekürzt DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V.), mit Sitz in Baumholder.
- (3) Die DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. umfasst die Verbandsgemeinde Baumholder.
- (4) Die DLRG Baumholder e.V. wurde 1964 gegründet und am 18.12.1989 im Vereinsregister eingetragen, mit Sitz in Bad Kreuznach, VR 10899
- (5) Die Geschäftsstelle ist immer am Wohnort des Geschäftsführers/in.
- (6) Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG e.V. selbständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die DLRG Baumholder e.V. verurteilt Rassismus sowie jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt ist.

Bei Verstößen drohen Vereinsstrafen.

- (2) Die Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. sind Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am, im und auf dem Wasser; sowie sicherheitsbewusstes Verhalten;
 - Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung;
 - Ausbildung im Rettungsschwimmen;
 - Förderung des Anfängerschwimmens, des Schulschwimmens, Eltern-Kind-Schwimmen und des Kleinkinderschwimmens;
 - Fachspezifische Ausbildung in unterschiedlichen Bereichen;
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes, insbesondere am Stadtweiher Baumholder;
 - Aufklärung über Natur – und Umweltschutz am und im Wasser

Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung

Zu den Aufgaben gehören auch die

- a. Aus- und Weiterbildung in Erste Hilfe und im Sanitätswesen;
- b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, auf und am Wasser;
- c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe;
- d. Aus- und Weiterbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Einsatztauchern, Bootsführern, Sprechfunkern, Strömungsrettern, Rettungshundeführern, Helfern und die Durchführung des Kleinkinderschwimmens, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse.

Aus- und Weiterbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse. Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung;

- e. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und mit den Institutionen auf Bezirks – und Landesebene;
- f. Mitwirken bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen
- g. Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze des Landes Rheinland-Pfalz, sowie in der allgemeinen Hilfe des Landes Rheinland-Pfalz und des Landkreises Birkenfeld.
- h. Werbung für die Ziele der DLRG

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1)Die DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die **Mitglieder** erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V..

Die DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten gewähren

(2)Der **Vorstand** der DLRG Baumholder e.V. ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes können Auslagen erstattet werden.

Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig.

Sie darf jedoch nicht die Ehrenamtspauschale überschreiten. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die genannten Vergütungen beschließen.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und wird zu Beginn eines Quartals vom angegebenen Konto abgebucht. Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Entstehende Kosten sind zusätzlich vom Mitglied zu tragen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden.
- (2) Die Sparten können im Bedarfsfall Sonderbeiträge erheben. Sie haben hierzu das Einvernehmen des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen. Zusätzlich können, bei begründeter Notwendigkeit, allein durch Beschluss des Vorstandes, abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand, bzw. den Revisoren des Vereins geprüft werden. Das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand zuzuleiten. Kursteilnehmer, die nicht Mitglieder sind, entrichten nur eine Kursgebühr, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgelegt wird.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag in besonders gelagerten Fällen Beitragserleichterungen gewähren.
Bei Austritt, der **schriftlich** dem Vorstand mitzuteilen ist, werden zu viel gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.
- (4) Der in der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag enthält die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen.
- (5) Ehrenmitglieder der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V., sowie der übergeordneten Gliederungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen Aufnahmeantrag auszufüllen und zu unterschreiben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte vertreten.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beiträge mindestens für das abgelaufene, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.
- (4) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres (Ausnahme § 10, Abs.6) ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Jüngere Mitglieder können jedoch an den Mitgliederversammlungen –sowie Spartenversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Eine Streichung kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn die Beiträge des abgelaufenen Kalenderjahres auch nach erfolgter Mahnung nicht gezahlt sind. Den Ausschluss regelt die Schieds- und Ehrenratsordnung der übergeordneten Gliederung, bzw. § 6 der Satzung.
- (6) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. nicht verpflichtet.
- (7) Endet die Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. so ist das sich im Besitz des ausgeschiedenen Mitglieds befindlichem DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien an den Vorstand auszuhändigen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder des Vereins, -die wegen schuldhaften Verstoßes, gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder wegen DLRG schädigenden Verhaltens, -können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Rüge

Verweis

zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern

zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts

Aberkennung ausgesprochener Ehrungen

zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutrittes zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe

Ausschluss

Darüber hinaus können entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5, Abs. 1) gegen den Ausschluss (§ 6), sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist das Mittel des Einspruchs zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Gliederungen

Außerhalb der Stadt Baumholder (in der VG Baumholder) können Stützpunkte, mit Stützpunktleiter, als Untergliederung gebildet werden.

§ 9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

- (1) Die übergeordnete Gliederung ist berechtigt, die Tätigkeit der Gliederung zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- (2) Zu allen Jahreshauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. ist der übergeordneten Gliederungen eine Zweitschrift der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten.
- (3) Vorstandsmitglieder der übergeordneten Gliederung haben das Recht, an Zusammenkünften der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

§ 10 Jugend

Die DLRG Jugend der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V.

- (1) Die Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bilden die Jugend der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V..
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. dar, und ist in besonderem Maße zu fördern.
Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugend erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V..
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.
- (4) Die Bestätigung des nach der Jugendordnung gewählten Leiter/in der DLRG-Jugend und seines/seiner Stellvertreter/in nimmt die Mitgliederversammlung vor. Vorab kann kommissarisch eine Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen und bei einer Mitgliederversammlung erneut bestätigt werden.
Sie bilden den Jugendvorsitz.
- (5) Im Vorstand sind der Jugendleiter/in, sowie sein/seine Stellvertreter/in (als Jugendvorsitz) stimmberechtigt vertreten.
- (6) Bei der Wahl des Jugendvorsitzes ist das Mindestalter zur Ausübung des Stimmrechts 12 Jahre.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder
 als Gesamtvorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V.. Sie tritt jährlich zusammen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der regionalen Tagespresse eingeladen werden.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis drei Tage vor der Versammlung bei einem der Vorsitzenden eingegangen sein; andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand dies beschließt, der Gesamtvorstand dies beschließt, oder mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen und dies schriftlich beim Gesamtvorstand anmelden.
- (5) Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Wahl beschlossen wird. Diese Regelungen gelten für Vorstandssitzungen analog.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Arbeit der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. vor und behandeln grundsätzliche Fragen, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und ggf. der Stellvertreter sowie für Nachwahlen
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, (Amtszeit 3 Jahre) alternativ
 - die Wahl eines Kassenprüfers der nicht dem Vorstand angehören darf und
 - die Benennung eines zweiten Kassenprüfers zum Prüfungstermin (Amtszeit für Kassenprüfer 3 Jahre)
 - Wahl von Delegierten
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über die Beitragshöhe
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und Festlegung des Jahresabschlusses
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Bestätigung der von den Sparten gewählten Spartenleiter, auch wenn vorab bereits eine kommissarische Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt ist und sie im Vorstand bereits stimmberechtigt vertreten sind.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet wird.
- (8) Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu verfassen, das von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden kann, sowie anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen ist. Über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand, bestehend aus fünf gleichberechtigten Vorsitzenden -mit zugeteilten Bereichen - leitet die DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der Ordnungen und Richtlinien/Anweisungen der übergeordneten Gliederungen.
Alle 5 Vorsitzenden sind für die Geschäftsführung in ihrem zugeteilten Ressort zuständig und verantwortlich.
Ressortübergreifende Vereinsarbeit ist sowohl im geschäftsführenden Vorstand, als auch im Gesamtvorstand möglich. Ressorts können im Vorstand zusammengelegt/umgelegt werden.
- (2) Den Vorstand bilden mindestens:
geschäftsführender Vorstand bestehend aus fünf gleichberechtigten Vorsitzenden:
 - a) Vorsitzender für Liegenschaften, Gebäude, bedeutenden Aufgaben
Vorsitzender für Ausbildung und Gerät,
Vorsitzender für Finanzen
Vorsitzender für Rettungshundearbeit
Vorsitzender für Einsatz und GeschäftsführungAls Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) Den Beauftragten für die Mitgliederverwaltung
Den Beauftragten der Kassenführung/Buchhaltung
Den Beauftragten für Vereinsheim und Kiosk(Hüttenwart)
Den Beauftragten für den Festausschuss
Den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit/Presse
Den Beauftragten für Geräte „Land“ und „Wasser“ (Gerätewarte)

Den Beauftragten für die Fachbereiche
WRD/SAN/IUK/Boot/Tauchen/SR/KatS
Dem Jugendvorsitz und Rettungshundevorsitz

Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Personen ergänzt werden.

Die Beauftragten arbeiten in ihrem Ressort eigenverantwortlich und eng mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Bereiches zusammen.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die fünf gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten jeweils zwei gemeinsam.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein.
 - a) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.
 - c) Zu den Vorstandssitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
 - d) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
 - e) Scheidet ein Vorstandsmitglied (geschäftsführender/erweiterter Vorstand) während der Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Scheiden mehr als drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
 - f) Der Vorstand ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand hat nach Maßgabe dieser Satzung das Vereinsvermögen zu verwalten und die finanziellen Angelegenheiten zu erledigen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen.
- (6) Jeweils zwei Vorsitzende sind ermächtigt, unter Einholung der jeweils erforderlichen Zustimmung der Organe, im Bedarfsfall nach pflichtgemäßem Ermessen, die unbedingt für notwendig zu erachtenden Ausgaben zu leisten und die dem Verein zufließenden Einnahmen anzunehmen.

Dabei gelten im Innenverhältnis folgende Zustimmungserfordernisse:

- bis zu 500 € im Einzelfall ohne jegliche Zustimmung, jedoch mit Informationspflicht, als Geschäfte der laufenden Verwaltung;
- über 500 € bis 2500 € mit Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes;
- über 2500 € nur mit Einwilligung des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu unterrichten.
- (8) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Sparten regelt sofern vorhanden die Geschäftsordnung des Vereins.
Die Geschäftsordnung der übergeordneten Gliederung kann, sofern keine eigene vorhanden, analog angewendet werden.
- (9) Die Vorsitzenden haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (12) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen. Der Ausschussvorsitzende hat die Verpflichtung, dem Vorstand einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (13) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzforderungen gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 14 Wahlen

- (1)) Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen die Spartenleiter und Vertreter, werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, im Ausnahmefall 4 Jahre.
Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig. Wenn kein Widerspruch erfolgt kann auch offen gewählt werden.
- (2) Der Leiter der DLRG Jugend und sein/seine Stellvertreter/in sind durch die DLRG-Jugend zu wählen und als Vorstandsmitglieder lediglich zu bestätigen.
Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, im Ausnahmefall 4 Jahre.

Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt kann auch offen gewählt werden

- (3) Der Leiter der Sparte Rettungshunde und sein/seine Stellvertreter/in sind durch die Sparte Rettungshunde zu wählen und als Vorstandsmitglieder lediglich zu bestätigen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, im Ausnahmefall 4 Jahre.

Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt kann auch offen gewählt werden.

Bei weiteren Sparten gilt Abs. 3 analog.

Mitglieder für den Vorstand können in Abwesenheit gewählt werden, sofern eine schriftliche Zusage zur Annahme der Wahl vorliegt.

Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 15 Kommissionen

Der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und Mitgliederversammlung können für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden. Diesen kann kein Beschlussrecht übertragen werden.

§ 16 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG e.V. zu wahren und Verstöße zu ahnden.
- (2) Die Aufgaben des Ehrenrates nimmt für die DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. der Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahr.
- (3) Es gilt grundsätzlich die Ehrenratsordnung der DLRG e.V..

§ 17 Prüfungen

Im Rahmen der Ausbildung – und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfling bindend.

§ 18 DLRG-Material

Das zur Erfüllung der Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. benötigte Material ist in der Regel von der Materialstelle der DLRG e.V. zu beziehen.

§ 19 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V..

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die beabsichtigte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Dies gilt auch, sofern lediglich Satzungsänderungen der übergeordneten Gliederung nachvollzogen werden, Damit die Satzung der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. im Einklang mit der Satzung der übergeordneten Gliederung steht.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- (3) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Baumholder e.V. fällt das Vermögen des Vereins und Material des Vereins treuhänderisch an die Stadt Baumholder, die dieses für einen Zeitraum von 5 Jahren verwaltet. Gründet sich innerhalb 5 Jahren eine neue Ortsgruppe, erhält diese das Vermögen und Material von der Stadt.
- (4) Gründet sich innerhalb von 5 Jahren keine neue Ortsgruppe, fällt das Vermögen und Material der übergeordneten DLRG-Gliederung zu.

§ 22 Datenschutz

Die für den Verein notwendigen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) in maschinenlesbarer Form gespeichert und vertraulich behandelt. Die Daten werden nur im Zusammenhang mit der Vereinsbeziehung verarbeitet und genutzt, soweit dies für die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung erforderlich ist. Die persönlichen Daten werden nicht an Dritte weiter gegeben. Der Verein pflegt eine Internetseite und bringt im Bedarfsfalle eine Vereinszeitung heraus, in der Namen und Bilder von Vereinsmitgliedern veröffentlicht werden können.

Durch die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, der Be - und Verarbeitung und eventuell Übermittlung im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten im Falle von persönlichen Veränderungen oder Unrichtigkeit und auf Sperrung seiner persönlichen Daten zwecks Weitergabe oder Veröffentlichung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien.

§ 23 Schlussbestimmung und Verabschiedung

- (1) In allen Angelegenheiten die in der vorliegenden Satzung des Vereins nicht näher geregelt sind, finden die Bestimmungen des BGB sowie die Statuten und Geschäftsordnungen der übergeordneten Gliederungen entsprechende oder sinngemäße Anwendung.
- (2) Die Satzung ist am 11.12.2015 während einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt unmittelbar in Kraft.

55774 Baumholder, den 11.12.2015

Vorsitzender für Liegenschaften, Gebäude, bedeutenden Aufgaben

Vorsitzender Leiter Einsatz und Geschäftsführer

Vorsitzender Leiter Ausbildung und Geräte

Vorsitzender Finanzen

Vorsitzender Rettungshundearbeit



DLRG Ortsgruppe Baumholder1964 e. V.